

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Clubraumes der Gemeinde Emleben

Auf Grund des § 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), des § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418) und nach Maßgabe der Benutzungssatzung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Emleben in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Clubraumes der Gemeinde Emleben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Mit der Gebühr sind die Kosten für Wasser, Strom, Beleuchtung, Heizung, Mobiliar und Gerätebenutzung abgegolten.

§ 2 Gebührenpflichtige Veranstaltungen

- (1) Die Tagesgebühr für die Benutzung des Clubraumes beträgt: 50,00 EURO
- (2) Gebührenpflichtig sind alle privaten Veranstaltungen.

§ 3 Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Emleben, Sitzungen der Verbandsversammlungen der Zweckverbände, in denen die Gemeinde Emleben Verbandsmitglied ist
2. vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen
3. Veranstaltungen, die von der Gemeinde oder dem Bürgermeister im Rahmen seiner Amtsgeschäfte durchgeführt werden
4. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Gemeinde Emleben
5. Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Emleben soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird
6. private Veranstaltungen von Personen, denen das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Emleben verliehen wurde

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Die Reinigung der Räume hat lt. Benutzungssatzung jeder Benutzer selbst vorzunehmen. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird die Reinigung durch die Gemeinde durchgeführt. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Benutzer an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Bei allen unter § 3 Nr. 1 bis 3 der Satzung aufgeführten Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung der Räume und trägt die dabei anfallenden Kosten. Bei Veranstaltungen nach § 3 Nr. 4 bis 6 der Satzung ist der jeweilige Benutzer für die Reinigung zuständig.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Im Einzelfall kann der Bürgermeister bei kulturell wertvollen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit Eintrittsgelderhebung auf Antrag einen Gebührenerlass von 20 % gewähren.

§ 6 Entstehung der Ansprüche, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Für die gemäß den §§ 2 und 4 festgesetzte Gebühr erlässt die Gemeinde Emleben durch die Verwaltungsgemeinschaft „Apfelstädtaue“ einen Gebührenbescheid. Gebührenpflichtig ist der Veranstalter bzw. Benutzer.
- (3) Die Gebührenschuld wird zu dem im Gebührenbescheid bestimmten Termin fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2000-05-25 außer Kraft.

Emleben, d.

Stötzer
Bürgermeister